

## Eingriffsregelung zum Änderungsbereich Nr. 1

Die nordwestliche Erweiterung der Satzung (Änderungsbereich Nr. 1) liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet, bezieht aber Außenbereich i. S. d. BauGB in den Innenbereich mit ein und ist somit als Eingriff im Sinne § 4 Landschaftsgesetz NRW anzusehen.

Die geplante Bebauung entspricht den örtlichen Maßstäben und nimmt keine sensiblen Gebiete in Anspruch. Auswirkungen auf Schutzgebiete, besonders geschützte Arten oder schwer zu ersetzende Lebensräume sind nicht erkennbar. Kleinräumig ist allerdings mit den typischen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen zu rechnen. Gemessen an der Biotopwertigkeit schlägt sich die Planänderung wie folgt nieder:

### Grundstück A (Gemarkung Süchterscheid, Flur 36, Flurstück 173)

Biotopwertpunkte<sup>1</sup> nach geltendem Planrecht:

Biotoptyp	Biotopkürzel	Fläche	Typwertigkeit	Wertigkeit Raumeinheit
intensiv gedüngte Weide, mäßig trocken-frisch	EB 31	809 qm	13	10.517

Biotopwertpunkte nach Planänderung:

Biotoptyp	Biotopkürzel	Fläche	Typwertigkeit	Wertigkeit Raumeinheit
Garten mit geringem Gehölzbestand	HJ 5	659 qm	7	4.613
Versiegelte Fläche	HY 1	150 qm	0	0
<b>Summe</b>	-		-	<b>4.613</b>

### Grundstück B (Gemarkung Süchterscheid, Flur 36, Flurstück 172)

Biotopwertpunkte nach geltendem Planrecht:

Biotoptyp	Biotopkürzel	Fläche	Typwertigkeit	Wertigkeit Raumeinheit
Gartenbrache mit größerem Gehölzbestand	HW 82	801qm	18	14.418

Biotopwertpunkte nach Planänderung:

Biotoptyp	Biotopkürzel	Fläche	Typwertigkeit	Wertigkeit Raumeinheit
Garten mit älterem Gehölzbestand	HJ 6	651qm	12	7.812
Versiegelte Fläche	HY 1	150 qm	0	0
<b>Summe</b>			-	<b>7.812</b>

<sup>1</sup> LUDWIG 1991, METHODE ZUR ÖKOLOGISCHEN BEWERTUNG DER BIOTOPFUNKTION VON BIOTOPTYPEN

Das Flurstück 173 wurde auf Grund der rel. hohen Artenvielfalt etwas höher eingestuft. So kommen hier große Bestände von Hieracium aurantiacum vor. Es findet keine Düngung statt, so dass diese Fläche dadurch eine bessere Bewertung als eine schwach gedüngte Weide oder Fettwiese erhalten hat.

Die zu erwartende Wertminderung beträgt für beide Grundstücke **12.510 Wertpunkte**. Dies entspricht einer Umwandlung von ca. 2.000 qm Ackerland in Grünland bzw. einer Heckenanpflanzung von 1.200 qm.

Da dieser Ausgleich auf den Grundstücken selber nicht möglich ist, erfolgt ein Rückgriff auf das städtische Ökokonto. Bei diesem Konto werden vorzeitig durchgeführte Aufwertungsmaßnahmen als Bewertungspunkte „eingebucht“ und zum Ausgleich späterer Eingriffe „abgebucht“. Der zum Ausgleich Verpflichtete erstattet der Stadt Hennef den mit der Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Bereitstellung von Flächen entstandenen Aufwand mit 1,50 € / Biotopwertpunkt. Nach vorliegender Bilanzierung (s.o.) ergibt sich somit eine Gesamtschuld von 1,50 € / Punkt \* 12.510 Punkte = 18.765 €. Die Ausgleichsverpflichtungen werden vertraglich geregelt. Da die Abbuchung und die Kostenerstattung eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit darstellen, ist der Betrag unmittelbar vor dem abschließenden Satzungsbeschluss fällig. Der Eingriff ist mit der Abbuchung ausgeglichen.